

Wolman Wood and Fire Protection GmbH  
Dr.-Wolman-Straße 31-33  
76547 Sinzheim  
Deutschland

Geschäftszahl: 2021-0.297.838

Wien, 4. Mai 2021

**Gegenstand:** Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2  
der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „Xyligen 30 F“

## **B e s c h e i d**

Über den von der Firma Wolman Wood and Fire Protection GmbH, Dr.-Wolman-Straße 31-33, 76547 Sinzheim (Deutschland) am 16. Februar 2021 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) bezüglich des Biozidproduktes „Xyligen 30 F“ ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender Spruch:

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015 vom 28. Juli 2015 für das Biozidprodukt

*Xyligen 30 F*

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer

Xyligen 30 F

AT/2011/Z/00003/8

wie folgt abgeändert:

- Der Name der Zulassungsinhaberin und des Produktherstellers wird geändert auf „*Wolman Wood and Fire Protection GmbH*“.
- Die Zulassungsnummer wird geändert auf AT-0000935-0000.

Die Anlagen 1, 1a und 2 zum Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015 vom 28. Juli 2015 werden durch die Anlagen 1 und 1a des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungs-bescheides GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015 vom 28. Juli 2015 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

## **Begründung**

Sachverhalt: Am 16. Februar 2021 hat die ZulassungsinhaberIn einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs 2 der BiozidVO iVm VO 354/2013 für das Biozidprodukt „Xyligen 30 F“ im Register für Biozidprodukte (R4BP) (R4BP-Case Nr. BC-JP064580-27) eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 9. März 2021 angenommen.

Die AntragstellerIn hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

2 Anlagen

